

Hinweis auf befristete Übergangsregelungen

Der Weiterbildungsausschuss möchte darauf hinweisen, dass die Übergangsregelungen der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer, § 23 Abs. 4 und Abs. 13, für die Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in den Gebieten Haut- und Geschlechtskrankheiten und Physikalische und Rehabilitative Medizin zum 31.12.2002 auslaufen. Nach dieser Regelung können Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten und Fachärzte für Physikalische und Rehabi-

litative Medizin die Bescheinigung für die Fachkunde erhalten, wenn sie innerhalb der letzten vier Jahre vor Einführung (01.01.2001) entsprechende Tätigkeiten in ausreichendem Umfang ausgeübt und die notwendigen Kenntnisse erworben haben.

Prof. Dr. med. habil. Gruber
Vorsitzender Ausschuss Weiterbildung

Außerdem bitten wir Sie zu beachten, dass die Fachkunde Rettungsdienst nur noch

bis zum 31.12.2002 (Antragseingang mit vollständigen Nachweisen) gemäß der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Nov. 1998 beantragt werden kann.

Ab dem 01.01.2003 gilt uneingeschränkt die Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Nov. 2000.